



An die

Kunden der AVM GmbH

GH/gh

14.11.2008

Stellungnahme zur REACH-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) differenziert zwischen chemischen Stoffen in unverarbeiteter Form und solchen in Zubereitungen und Erzeugnissen.

Wird ein Gegenstand in größerem Maße durch seine äußere Beschaffenheit als durch die chemische Zusammensetzung bestimmt, gilt er als Erzeugnis. Erzeugnisse werden nach der REACH Verordnung nicht direkt registriert.

AVM kauft ausschließlich Halbzeuge und Bauteile ein, welche als Erzeugnis gelten.

Nach genauer Überprüfung in der Produktion und Rückfragen bei unseren Lieferanten können wir bestätigen, dass keiner der als besonders besorgniserregend eingestuften Stoffe aus der Materialliste zur REACH-Verordnung in den von AVM vertriebenen Geräten enthalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

AVM GmbH

Gid Huth

- Produktionsvorbereitung -